



**KINDER
SCHUTZ
KONZEPT**

Inhalt

Vorwort	3
1 Unsere Ziele	4
2 Die Organisation	5
2.1 Handlungsfelder im Verein Spektrum	5
2.2 Leitbild	6
2.3 Anwendungsbereiche des Schutzkonzeptes	7
2.4 Rollen und Verantwortlichkeiten	7
3 Rechtlicher Rahmen	8
4 Gewaltdefinitionen	9
4.1 Erläuterungen und Definitionen	9
4.2 Gewaltverbot in Österreich und Gewährleistung von Schutzsystemen	10
4.3 Formen von Gewalt	11
5. Schutz- und Risikoanalyse	13
6. Präventive Maßnahmen in der Organisation	13
6.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen	13
6.2 Auswahl von Spielen	14
6.3 Umgang mit Handys und anderen elektronischen Geräten	14
6.4 Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten	14
6.5 Nominierung von zwei Schutzbeauftragte:n	16
6.6 Standards für alle neuen Mitarbeiter:innen	16
6.7 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter:innen	17
6.8 Sensibilisierung und Fortbildung	17
6.9 Standards zur Öffentlichkeits- und Medienarbeit	18
6.10 Sexualpädagogisches Konzept – Ausblick	19
7 Fallmanagement	20
7.1 Grundsätzliches	20
7.2 Vorgangsweise im Verdachtsfall	20
8 Implementierung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Verein	21
9 Literatur	22
10 Anhang	23
Impressum	23

Vorwort

Der Verein Spektrum bietet mit seinen drei Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit – der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Sozialpädagogischen Familienbetreuung und der Sozialen Arbeit in der Schule Kindern, Jugendlichen und Familien psychosoziale Unterstützung in verschiedenen Settings an. Als Treffpunkte, Anlaufstellen und Supportsysteme für junge Menschen und ihre Eltern ist das Kindeswohl oberstes Prinzip unserer Arbeit. Dazu wollen wir Kinder und Jugendliche in ihren Bedürfnissen unterstützen und sind überzeugt davon, dass sie in allen Lebensbereichen miteinbezogen und ermutigt werden sollen.

Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen im vollen Umfang zu verwirklichen, müssen ihre Würde und ihre Entwicklungsmöglichkeiten geschützt und gefördert werden. Dazu ist es unumgänglich, alle Formen von Gewalt zu verhindern. Mit dieser Kinderschutzrichtlinie gehen wir die Verpflichtung ein, Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen und jeder Form von Missbrauch entschieden entgegen zu treten. Wir halten präventive Schritte dazu fest und zeigen, welche konkreten Handlungsanleitungen wir vorgeben, damit Kinder und Jugendliche bei uns sichere Orte und Strukturen vorfinden und professionell begleitet und betreut werden. Auch unsere Mitarbeiter:innen sollen dadurch Sicherheit erfahren und vor falschem Verdacht bewahrt werden.

Für die Entwicklung dieses Kinderschutzkonzeptes wurden die Empfehlungen der Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich, das Schutzkonzept der bOJA und Praxisbeispiele von publizierten Kinderschutzkonzepten verwendet, die auch im Literaturverzeichnis zu finden sind. Das Kinderschutzkonzept liegt in allen unseren Einrichtungen auf.

Thomas Schuster
Geschäftsführer

1 Unsere Ziele

Auf Basis der Menschenrechte, der UN-Kinderrechte und den berufsethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit verpflichtet sich der Verein Spektrum als Organisation und seine Mitarbeiter:innen als handelnde Personen das Wohl seiner jungen Besucher:innen und Klient:innen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und Religion oder körperlicher und geistiger Fähigkeiten, durch klare Maßnahmen vor Gewalt- und Missbrauchserfahrungen zu schützen. Sie alle sollen in unseren Einrichtungen einen sicheren Ort haben. Sie sollen da, wo sie ihre Zeit verbringen, spielen, lernen, Sport machen, sich ausprobieren vor jeder Form von Übergriffen und Gewalt geschützt sein.

Dafür wollen wir...

- uns unsere Risiken bewusstmachen
- alles tun, dass Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Rahmenbedingungen und Strukturen verhindert wird und in Akutfällen schnelle, punktgenaue, professionelle Reaktionen möglich sind
- unsere Mitarbeiter:innen für physische, psychische, verbale und strukturelle Formen von Gewalt sensibilisieren
- dafür sorgen, dass alle unsere Mitarbeiter:innen mit einem klaren Konzept arbeiten und so vor falschen Anschuldigungen geschützt werden können
- potenzielle Täter:innen von der Organisation fernhalten
- Kinder und Jugendliche kontinuierlich über ihre Rechte informieren.

Wir arbeiten nach diesem vorliegenden, umfassenden Kinderschutzkonzept, das sowohl das Umfeld des Kindes als auch unsere Organisation in den Blick nimmt.

2 Die Organisation

Der Verein Spektrum bietet drei verschiedene Handlungsfelder der Sozialen Arbeit an, hier eine kurze Darstellung ihrer wichtigsten Aufgaben:

2.1 Handlungsfelder im Verein Spektrum

Offene Kinder- und Jugendarbeit schafft Treffpunkte und Möglichkeiten zur Teilhabe für junge Menschen zwischen 6 und 18 Jahren. Mit Blick auf den Sozialraum orientiert sie sich an den Bedürfnissen und Lebenswelten ihrer Zielgruppe und arbeitet parteilich für sie. Ihre freizeitpädagogischen Angebote & Projekte machen Spaß, dabei wirken sie sozialen Ungerechtigkeiten und ungleich verteilten Bildungschancen entgegen und verstehen sich als gesellschaftliches Korrektiv. Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit setzen Beziehungsangebote, die junge Menschen in ihrer sozialen Integration, ihren Bewältigungsmechanismen und ihren Selbstwirksamkeitserfahrungen stärken.

Die **Sozialpädagogische Familienbetreuung** (SpF) ist eine intensive Form aufsuchender Hilfe. Eine enge Betreuung, Beratung und Begleitung der Eltern in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie die Unterstützung im Kontakt mit Ämtern und Institutionen sind Kernaufgaben der SpF. Im Mittelpunkt jeder Betreuung steht das Kindeswohl sowie die Eigenständigkeit und Autonomie der Familien. Durch die Mobilisierung von vorhandenen Ressourcen und einer gezielten Hilfe zur Selbsthilfe sollen die Familien zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung befähigt werden, im Rahmen derer eine entsprechende Entwicklung und Förderung der Kinder und Jugendlichen möglich ist.

„**jetzt**“ bietet an 37 Volks-, Mittel- und Sonderschulen im Bundesland Salzburg **Soziale Arbeit in der Schule** an. Die Sozialarbeiter:innen setzen Gruppenangebote, beraten einzelne Schüler:innen, treffen sich auf Wunsch außerhalb der Schule, führen Gespräche im Elternhaus und kooperieren im Sozialraum. Die Sozialarbeiter*innen kennen die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und machen die Schule auf soziale Themen aufmerksam, sie verstehen sich als Schnittstelle, die gegebenenfalls für ihre jungen Klient:innen Partei ergreift und einen Beitrag für die gute Atmosphäre im Schulalltag leistet.

2.2 Leitbild

Die wichtigsten Grundsätze unserer Arbeit sind:

- Wir arbeiten nach klar definierten und nachvollziehbaren Konzepten und sind ein kompetenter und verlässlicher Partner.
- Abbau von sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Nachteilen: Der Verein Spektrum setzt sich für Anliegen, Bedürfnisse und Probleme junger Menschen und ihrer Familien ein – unabhängig von Herkunftsland, Religion, Kultur, Ausbildung und sozialer Schicht.
- Wir unterstützen die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Bewohner*innen infrastrukturell schwacher Stadtteile und versuchen Defizite auszugleichen. Urbanen Spielraum neu entdecken und gestalten sowie qualifizierte, erreichbare und für alle zugängliche Spielangebote schaffen ist erklärtes Ziel unserer Arbeit im Stadtteil.
- Wir planen, organisieren und betreuen soziale, kommunalpolitische, kreative, gesellige, erlebnis- bzw. spielpädagogische und kulturelle Aktionen und Projekte – mit intensiver Beteiligung der Zielgruppen.
- Unsere soziokulturellen Animations- und Betreuungsangebote orientieren sich in erste Linie an der Gruppe bzw. am Gemeinwesen, erst in zweiter Linie am einzelnen Kind oder Jugendlichen.
- Unsere Mitarbeiter*innen arbeiten vorwiegend im Team, sind engagiert, motiviert, kommunikativ und humorvoll. Sie agieren professionell und lösungsorientiert. Die Vernetzung der mobilen und stationären Einrichtungen des Vereins bzw. die Kooperation mit Partnerorganisationen ist im Alltag verankert.

2.3 Anwendungsbereiche des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb aller Settings des Verein Spektrum geachtet werden und sie vor jeder Form von Gewalt geschützt sind.

Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung unseres Teams, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie wir im Verdachtsfall vorgehen.

Auch dienen die Standards dem Schutz unserer Mitarbeiter:innen. Im Verdachtsfall soll ein faires Verfahren zur Abklärung gewährleistet werden. Bei Entkräftung des Verdachts werden Maßnahmen gesetzt, welche die Reputation der Person wiederherstellen (vgl. Kapitel 7 Fallmanagement).

2.4 Rollen & Verantwortlichkeiten

Geschäftsführung und Fachbereichsleitungen sind dafür verantwortlich, die zeitlichen wie finanziellen Ressourcen für den Prozess zur Verfügung zu stellen. Die Fachbereichsleitungen legen Wert darauf, dass der Kinderschutz Teil der Kultur in den Angeboten des Vereins ist.

Zwei Kinderschutzbeauftragte achten auf den sorgsamem Umgang und die Einhaltung der hier vereinbarten Handlungsstandards. (weitere Infos siehe 6.4 und 6.5)

Das Team wirkt an der Erstellung des Kinderschutzkonzepts mit. Es ist allen, die hier arbeiten, vor Arbeitsbeginn bekannt und wird von allen angewendet. Das wird auch mit einer Unterschrift bestätigt.

In verschiedenen Prozessschritten haben wir das Konzept partizipativ entwickelt. Jedes einzelne Team hat eine eigene Risikoanalyse erstellt, auch Kinder und Jugendliche haben sich mit Schutz und Schutzmöglichkeiten auseinandergesetzt. Die Planung und Umsetzung von Beschwerdemechanismen obliegt den beiden Kinderschutzbeauf-

trugten in enger Abstimmung mit den Kolleg:innen vor Ort. Auch der Krisenplan wurde gemeinsam festgelegt. Unsicherheiten und Befürchtungen wurden ernst genommen und diskutiert, verschiedene neue präventive Maßnahmen konnten wir daraufhin gemeinsam vereinbaren und so risikoreichere Situationen mit gezielter Achtsamkeit im Blick behalten bzw. bestimmte Settings noch besser absichern.

3 Rechtlicher Rahmen¹

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen des Schutzkonzepts. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung. Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011.
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen

¹ Dieses Kapitel wurde aus dem Schutzkonzept der OJA übernommen.

Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)

- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive §37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)²
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gefährden - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

4 Gewaltdefinitionen³

4.1 Erläuterungen & Definitionen

Gewalt verletzt die Rechte auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichen Formen und Situationen auf und steht häufig in Zusammenhang mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten. Sie kann durch Erwachsene, aber auch Gleichaltrige erfolgen, sich im Internet bzw. den Sozialen Medien manifestieren. Sie schließt auch Selbstverletzungen mit ein.

Vielfach sind Kinder und Jugendliche mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt, teilweise in Verbindung mit Ausbeutung (Kinderhandel) und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von jungen Menschen, zum Beispiel unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes

² <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>

³ Die hier verwendeten Definitionen und Begriffe sind angelehnt an das Glossar des von UNICEF 2017 koordinierten Prozesses zur Entwicklung von Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften in Österreich.

Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller oder institutioneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche führen. Das Schutzkonzept Offene Jugendarbeit in Österreich verwendet einen breiten Gewaltbegriff, der auch dem Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt.⁴

4.2 Gewaltverbot in Österreich und Gewährleistung von Schutzsystemen

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.⁵ Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt darauf ab, ein sicheres und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur:innen voraus. Wesentlich sind die Familie, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Unterstützungssysteme aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, das Gesundheitswesen und die Polizei. Gesetzliche Mitteilungspflichten beziehungsweise behörd-

⁴ Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zum Beispiel auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

⁵ Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at sowie www.gewaltinfo.at

liche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken dieser Bereiche sicherstellen.

Eine neue Studie des Vereins möwe (Gallup Institut, 2020⁶) zeigt, dass das Bewusstsein und die Sensibilität für Kinderschutzfragen in der österreichischen Bevölkerung gestiegen sind und Gewalt an Kindern vor allem aus Überforderung ausgeübt wird. Dennoch braucht es weiterhin viel Aufklärungsarbeit, bis Gewaltfreiheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erreicht ist.

4.3 Formen der Gewalt

Wir haben in unserer täglichen Arbeit vor allem folgende Formen von Gewalt im Blick:

Körperliche Gewalt: Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Ohrfeigen und Schütteln bis zu schweren Schlägen mit Gegenständen.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch: Verleitung oder Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oft in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z. B. durch Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet, verbale Übergriffe, sexuell motivierte Berührung uvm., die für die sexuelle Befriedigung Erwachsener benutzt wird. Als vulnerable Gruppe bezüglich sexualisierter Gewalt ist dabei auf Bedürfnisse der LGBTQIA+-Community in besonderer Weise zu achten.

Psychische Gewalt: Alle Formen der Misshandlung durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt sowie Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vor allem über Social Media manifestieren, wie Verhetzung, Diskriminierung und Grooming⁷.

⁶ https://www.die-moewe.at/sites/default/files/23335_Pr%C3%A4s_die%20m%C3%B6we_Gewalt%20an%20Kindern.pdf

⁷ Unter Grooming versteht man die Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen.

Vernachlässigung: Physische, psychische, emotionale oder soziale Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen werden nicht erfüllt, obwohl die Möglichkeit dazu besteht.

Schädigende Praktiken: „Traditionsbedingte“ Formen von Gewalt umfassen bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsheiratung oder Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

Institutionelle Gewalt: Machtausübung innerhalb einer Institution, die andere Menschen in der Institution einschränkt.

Strukturelle Gewalt⁸ äußert sie sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten oder Lebensformen, die dem gesellschaftlichen System zu Grunde liegen.

Genderdimension von Gewalt: Kinder und Jugendliche erfahren Gewalt oder Unterdrückung auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtswahl oder ihrer sexuellen Orientierung.

Kinderhandel: Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelerei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme.⁹

Darüber hinaus spielen **Gewalt unter Kindern und Jugendlichen** und **Gewalt in digitalen Medien**, die unsere Besucher:innen nutzen, in unserem Arbeitsumfeld eine beachtenswerte Rolle.

⁸ Siehe: https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php Zugriff: 30.1.2021

⁹ Vgl. dazu auch die Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (BMFJ/Task Force gegen Menschenhandel, 2016), <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderhandel-in-oesterreich/> Zugriff: 30.1.2021

5 Schutz- und Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt die Grundlage für die Entwicklung des Kinderschutzkonzepts dar. Es gilt, die Risiken für Kinder und Jugendliche in den verschiedenen Settings und Handlungsabläufen des Verein Spektrum zu kennen und einzuschätzen, um die größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Als ersten Schritt haben die Mitarbeiter:innen eine Risikoanalyse für ihren Arbeitsbereich erstellt, bei der alltägliche Handlungsabläufe auf mögliche Kinderschutzgefährdungen hin durchleuchtet werden. Im Rahmen der Reflexion in verschiedenen Settings (Teambesprechungen, Intervision, Supervision, Dokumentation) ist das routinierter Bestandteil der Arbeit. Die Risikoanalysen werden im Fall neuer Projekte laufend ergänzt und regelmäßig evaluiert und adaptiert. Im Anhang befinden sich die Zusammenfassungen der Risikoanalysen unserer drei Handlungsfelder.

Anhang 1: Risikoanalysen aller drei Handlungsfelder

6 Präventive Maßnahmen

6.1 Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung – auch als Grundlage für Entwicklungsprozesse - von Kindern und Jugendlichen, Familien oder Menschen in einer Schule ist im Leitbild des Verein Spektrum tief verankert und prägt den Alltag der Angebote aller drei Handlungsfelder. Damit ist Partizipation ein gemeinsames Interesse aller Mitarbeiter:innen. Der Diskussions- und Aushandlungsprozess mit allen Beteiligten ist ausschlaggebend für die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit unseres Kinderschutzkonzepts.

Grundlage für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind die Programme in den Kinder- und Jugendzentren bzw. der regelmäßige Kontakt mit der/dem Sozialarbeiter:in in der Familie oder in der Schule. Eine partizipative Haltung ist in unserer Organisation verwurzelt, Know-how, Erfahrungen und Methoden sind vielfältig vorhanden. Kinder und Jugendliche müssen sich ernst genommen und gehört fühlen, wir ermutigen sie ihre Meinung zu äußern, sich einzubringen und mitunter auch sich zu beschweren.

Wir klären Kinder und Jugendliche über ihre Rechte auf, erinnern sie immer wieder daran, dass sie Wahlmöglichkeiten in der Organisation haben, ihr Feedback Bedeutung hat und ausgewertet wird und achten auf einen niederschweligen Zugang zu Beschwerdemechanismen.

6.2 Auswahl von Spielen

Spiele verlangen unterschiedlich viel Körperkontakt. Für manche Kinder sind Handlungen schon schambehaftet oder verletzend, die für andere unbedenklich sind (zwischen den Beinen durchkriechen, auf dem Schoß von anderen sitzen, möglichst nahe zusammenstehen, aufgehoben werden, etc.). Betreuende sind dafür verantwortlich, diese individuellen Grenzen zu erkennen und Spiele dementsprechend auszuwählen, da es für Kinder schwierig sein kann, für ihre Bedürfnisse einzustehen. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, Spiele zu vermeiden, in denen Kinder und Jugendliche in unangenehme Situationen kommen können.

6.3 Umgang mit Handys und anderen elektronischen Geräten

Das Handy und andere Geräte sind für viele Kinder und Jugendliche sowie Betreuungspersonen im Alltag ständige Begleiter. Damit die gemeinsame Zeit gut gelingt, ist es sinnvoll im Vorfeld festzulegen, wann und wofür Kinder und Betreuungspersonen Handys und andere elektronische Geräte verwenden. Wenn die Kinder und Jugendlichen ihre Handys benutzen dürfen, muss klar sein, dass das Handy nicht dazu verwendet werden darf, um andere Kinder bloßzustellen, indem Fotos, Videos oder Worte verschickt werden, die die Integrität einer anderen Person verletzen. Es ist gesetzlich verboten, Fotos oder Videos zu verschicken, die Gewalt oder pornografische Inhalte zeigen.

6.4 Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten

Zu unserer Fehlerkultur gehört es, eigene Fehler einzugestehen und sich bei den Betroffenen ehrlich zu entschuldigen – eine wichtige Basis für einen Umgang auf Augenhöhe im Team genauso wie mit den Besucher:innen bzw. Klient:innen. Dazu haben wir Beschwerdesysteme installiert, die für alle Arten von Beschwerden, Missständen oder

Problemen offen sein sollten und Kindern und Jugendlichen in geeigneter Form und verständlicher Sprache niederschwellig zur Verfügung stehen.

In Alltagsprozessen sowie Projekten gibt es darüber hinaus vielfältige Partizipationsmöglichkeiten für Besucher:innen, sodass Beschwerden im Alltag laufend durch Mitarbeiter:innen aufgenommen und bearbeitet werden. Somit gibt es feste Orte, Personen und/oder Zeiten sowie eine lebendige Partizipationskultur, wo Kinder mitteilen können, wie es ihnen geht. Sie kennen ihre Rechte, wissen, dass ihre Beschwerde zeitnah bearbeitet wird und erfahren, wie damit umgegangen wird und welche Maßnahmen folgen. Dies setzt ein einfühlsames Verständnis bezüglich der Wünsche und Bedürfnisse von Besucher:innen voraus, da besonders jüngere Kinder Bedürfnisse selten verbal differenziert beschreiben. Auch Dritte können Probleme wahrnehmen und sich melden.

Unsere Beschwerdemöglichkeiten zeichnen sich durch Freiwilligkeit, Anonymität oder Verschwiegenheit, Sanktionsfreiheit, Unabhängigkeit, Rückmeldung und Umsetzung von Empfehlungen und Einfachheit aus. Demnach gibt es in allen Einrichtungen **Postkästchen**, wo Besucher:innen ihre Beschwerden, Anregungen und Wünsche mitteilen können. Diese sind an Orten angebracht, die nicht gut einsehbar sind, damit eine bestmögliche Anonymität gewährleistet werden kann. Darüber hinaus hängen in unseren Einrichtungen **Infoplakate mit einem QR-Code**, die zu einem **Online-Beschwerdeformular** führen, wo Besucher:innen, Klient:innen sowie Dritte ihre Anregungen anonym einbringen können. Eingehende Nachrichten werden von den Kinderschutzbeauftragten sorgfältig bearbeitet. Die Vorstellung und die Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten sind in allen Einrichtungen auf den Plakaten und Flyern gut sichtbar.

Ein Beschwerdesystem setzt die Bereitschaft der beteiligten Personen voraus, mit Kritik und Beschwerden konstruktiv umzugehen und sich auf Veränderungen einzulassen. Neben der Beschwerdemöglichkeit innerhalb unserer Einrichtungen kommunizieren wir auch Angebote unabhängiger Stellen außerhalb des Vereins, damit Kinder und Jugendliche wissen, wer ihre externe Ombudsstelle sein kann, falls sie aus unterschiedlichen Gründen eine Beschwerde anderswo einbringen wollen.

Anhang 2: Meldeformular & Plakat

6.5 Nominierung von zwei Schutzbeauftragte:n

Bei der Auswahl der Kinderschutzbeauftragten ging es uns darum fachlich ausgebildete Kolleg:innen unterschiedlicher Geschlechter zu nominieren, die die eigene Organisation sehr gut kennen und ein ausgeprägtes Wissen über Hilfsangebote in Salzburg haben. Unsere beiden Schutzbeauftragten sind Mitarbeiter:innen ohne Leitungsfunktion in verschiedenen Handlungsfeldern und sind so in der Lage in einem Verdachtsfall möglichst neutral und objektiv zu handeln. Im Sinne der Qualitätssicherung besuchen sie regelmäßige Fortbildungen zu Kinderschutzthemen: Prävention von Gewalt, sexualpädagogischem Konzept, Gesprächsführung und Deeskalation in Konfliktsituationen.

Im Team achten sie auf den sorgsamem Umgang und die Einhaltung der hier vereinbarten Handlungsstandards. Sie sind im regelmäßigen Austausch mit den Kolleg:innen und beziehen diese in Prozessschritte und Umsetzung mit ein. Vor allem sind sie die Ansprech-partner:innen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Kolleg:innen bei Fragen, Beschwerden und Verdachtsfällen und können bei Bedarf mit externen Expert:innen Rücksprache halten bzw. Unterstützung vor Ort bekommen.

6.6 Standards für alle neuen Mitarbeiter:innen

Damit die Organisation ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist, braucht es umfassende Präventionsmaßnahmen im Personalbereich, dazu gehören fundierte Prüfungen vor bzw. im Rahmen der Anstellung:

- Hinweis auf Kinderschutz als klares Statement des Verein Spektrum bereits in den Stellenausschreibungen
- Bewerbungs- und Auswahlverfahren auf Basis klar definierter Einstellungskriterien, u. a. Fragen zu Kinderschutz bereits im Bewerbungsgespräch
- Augenmerk auf fachliche, tertiäre Ausbildung der Mitarbeiter:innen
- Einschulungsphase für neue Mitarbeiter:innen, in der Leitbild und Kinderschutz thematisiert werden
- spezielle Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex

6.7 Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter:innen

Wir haben unter Einbindung von Mitarbeiter:innen einen Verhaltenskodex zur Prävention für alle drei Handlungsfelder im Verein Spektrum erarbeitet. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich damit alle, einen aktiven Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu leisten.

Der Verhaltenskodex enthält klare Grundaussagen, Verantwortlichkeiten, und Regeln, die jede Form von Gewalt ablehnen. Weiters definiert er die Gestaltung von Nähe und Distanz in Hinblick auf Körperkontakt und Sprache, die Intimsphäre und Grenzverletzungen und den Umgang mit sozialen Medien - sowohl durch Personen im Umfeld des Kindes als auch unseres Teams. Gleichzeitig wird durch diese präzisen Erwartungen für alle Kolleg:innen die Gestaltung der Zusammenarbeit formuliert, was ihre Einhaltung unterstützt.

Anhang 3: Verhaltenskodex

6.8 Sensibilisierung und Fortbildung des Teams

Mitarbeiter:innen besuchten bzw. besuchen Fortbildungen mit Augenmerk auf den Kinderschutz, sind in die Erstellung der Risikoanalyse aktiv eingebunden, tragen Inhalte für den Verhaltenskodex bei, entwickeln die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und setzen sie um, erarbeiten ein Sexualpädagogisches Konzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, begutachten fertige Texte und geben Feedback, unterzeichnen den Verhaltenskodex und erklären sich damit mit den Richtlinien einverstanden.

- Das Kinderschutzkonzept und sein Stellenwert ist allen Mitarbeiter:innen bekannt.
- Kindeswohlgefährdungen werden bei jeder Teambesprechung behandelt – bei akutem Handlungsbedarf sind die Teamleiter:innen bzw. die Fachbereichsleiter:innen die Ansprechpartner:innen. Erkennt jemand Gefährdungen, wissen die Mitarbeiter:innen, wie und mit wem sie sie ansprechen und welche weiteren Schritte sie setzen. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- Kinderschutzschulungen und regelmäßige Fortbildungen zu kinder- und jugendrelevanten Themen für alle Mitarbeiter:innen.

6.9 Standards zu Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Mediale Berichterstattung über unsere Tätigkeit und unsere Veranstaltungen sind auch wichtig um auf die Rechte, Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu machen. Natürlich muss dabei ein Augenmerk auf Kinderrechte gelegt und das Wohl und die Integrität von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden.

Die folgenden Empfehlungen orientieren sich an den „Richtlinien für Medienberichterstattung“ des Leitfadens zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich“ und berücksichtigen die besonderen Herausforderungen, die sich in diesem Kontext ergeben können:

- Medieninhalte legen Wert auf Respekt und Gleichheit der Personen.
- Die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen wird berücksichtigt.
- Kinder und Jugendliche werden als facettenreiche Persönlichkeiten mit ihren Potenzialen dargestellt und nicht auf Defizite, Opfer- oder andere stereotype Rollen reduziert.
- Jugendliche bzw. Kinder und ihre Eltern / Obsorgeberechtigten (bei Minderjährigen) müssen ihre Zustimmung zur Nutzung von Medienhalten geben (am besten schriftliche Einverständniserklärung). Wir werden sie auch klar und verständlich über die Inhalte und den Zweck informieren.
- Die Privatsphäre aller wird immer respektiert.
- Es werden keine Namen genannt, es sei denn es ist im Sinne der Familie.
- Auf die Darstellung von Kindern und Jugendlichen auf Bildern wird genau geachtet (Kleidung, Gestik, Mimik, Kontext).
- Auch auf unseren eigenen Websites und Social-Media-Kanälen erfolgt die Verwendung von Fotos von erfolgt analog zu diesen Grundsätzen. Fotos werden nach dem vereinsinternen Leitfaden (Anhang) gemacht bzw. veröffentlicht.
- Auf den Schutz besonders vulnerabler Gruppen ist bei Öffentlichkeit von Text- und Bildmaterial noch genauer hinzuschauen, etwaige Risiken müssen sorgfältig abgeschätzt werden (z. B. Kinder und Jugendliche, die Opfer von (sexueller) Gewalt wurden, beeinträchtigt sind, einer Straftat verdächtig oder verurteilt sind, asylsuchende oder traumatisierte Minderjährige).

Beim Erstellen und bei der Veröffentlichung von Fotos im Zusammenhang von Projekten des Verein Spektrum ist auf die Datenschutzgrundverordnung zu achten. Im Umgang mit Fotorechten der Kinder und Jugendlichen agieren wir sehr sensibel, bei einer Veröffentlichung geben die Jugendlichen schriftlich ihr Einverständnis, bei Kindern, die jünger als 14 Jahre alt sind, müssen die Eltern zustimmen.

Anhang 4: Leitfaden für den Umgang mit Fotos & Kommunikationsrichtlinien im Verein

Anhang 5: Standards für besondere Angebote:

Ausflüge & Übernachtungsaktionen; Kinderstadt Mini-Salzburg

6.10 Sexualpädagogisches Konzept – Ausblick

Warum steht ein Kinderschutzkonzept auch in Zusammenhang mit einem sexualpädagogischen Konzept? Die Definition des Bundeszentrums für Sexualpädagogik der PH Salzburg lautet wie folgt:

„Sexualpädagogik, als Teil einer Persönlichkeitsentwicklung mit allen kognitiven, emotionalen, sensorischen und körperlichen Aspekten, betrifft neben dem Einwirken des familiären Umfeldes v.a. auch Einrichtungen wie Kindergarten und Schule. [...] Sexualpädagogik soll den Kindern und Jugendlichen helfen, ihre Sexualität im Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung für sich und andere gestalten. Sexualpädagogik wird als ganzheitlicher Prozess verstanden, in dem neben Wissensvermittlung auch persönlichkeitsbildende Kompetenzen an Kinder und Jugendliche weitergeben werden.“

In diesem Sinne ist Sexuelle Bildung und die Prävention sexualisierter Gewalt auch in unseren drei Handlungsfeldern von Bedeutung. Es geht um sexualpädagogisches Wissen unserer Mitarbeiter:innen, klare Regeln im Kontext Sexualität und Intimität, eine einheitliche Sprache und gesicherte Informationen. Fachlich fundiert „darüber reden zu können“ bei Bargesprächen im JUZ, im Rahmen von Workshops an den Schulen oder bei Terminen in den Familien - lebenswelt- und bedürfnisorientiert.

Deshalb erarbeiten wir im Team in den nächsten Monaten ein sexualpädagogisches Konzept für die jeweiligen Handlungsfelder und auf Basis der für die nächsten Monate geplanten Fortbildungen.

7 Fallmanagement

7.1 Grundsätzliches

Im Verein Spektrum gehen wir jeder Beschwerde bzw. jedem Verdachtsfall nach. Für eine transparente Vorgangsweise und eine bestmögliche Klärung gibt es Grundsätze und einen klar strukturierten Handlungsplan, der alle Schritte und Folgehandlungen festlegt. Wichtig ist die gute Kommunikation mit allen Beteiligten, auch die Eltern des Kindes werden über das Verfahren informiert, den Kindern wird es altersgerecht vermittelt. Priorität liegt beim Opferschutz, das erfordert eine angemessene, unmittelbare und sensible Vorgangsweise, die weitere Gefährdung verhindert.

Bei einem Verdachtsfall werden folgende Grundlagen herangezogen:

- Dokumentation des Handlungsablaufs
- Information an den oder die Kinderschutzbeauftragte:n
- Prüfung und Klärung der Situation durch den oder die Kinderschutzbeauftragte:n und die fachliche Leitung
- Beschwerdemanagement

7.2 Vorgangsweise im Verdachtsfall

In Verdachtsfällen sind die Kinderschutzbeauftragten die richtigen Ansprechpartner:innen. Sie klären die Situation und entscheiden gemeinsam mit der Fachlichen Leitung des jeweiligen Handlungsfelds etwaige weitere Schritte und informieren die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Eine Kindeswohlgefährdung wird umgehend der Kinder- und Jugendhilfe gemeldet.

Anhang 6: Vorgangsweise im Verdachtsfall

Anhang 7: Handlungsfeldspezifische Checkbögen zum Kindeswohl

8 Implementierung & Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Unser Kinderschutzkonzept ist immanenter Bestandteil unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Kontexten, die Verantwortung seiner Umsetzung obliegt allen Mitarbeiter:innen. Um es präsent und lebendig zu halten, ist eine laufende Qualitätskontrolle notwendig. Für neue wie für bekannte Projekte und Arbeitsfelder ist dafür eine regelmäßige Überprüfung der konkreten Maßnahmen vorgesehen.

- Professionelle Handhabung aller Beschwerden und Anliegen zum Kinderschutz
- Genaue, standardisierte, DSGVO-konforme **Dokumentation** aller (Verdachts-)fälle bzw. Vorfälle zwischen Kindern und Erwachsenen durch die Kinderschutzbeauftragten
- **Monitoring und Transparenz:** Laufendes Thematisieren von Kinderschutz in Teamsitzungen, regelmäßiger Austausch zwischen den Teams, den Kinderschutzbeauftragten und der Leitung über Maßnahmen, Fälle und neue Themen im Bereich des Kinderschutzes
- **Evaluierung:** Die Kinderschutzbeauftragten überprüfen die Effektivität der vereinbarten Maßnahmen und kümmern sich gegebenenfalls um notwendige Verbesserungen im Schutzkonzept.
- Überprüfung der Risikoanalysen und Schutzmaßnahmen mindestens alle drei Jahre (z. B. als Teil der Jahresklausuren) oder anlassbezogen
- Bewusstsein im Verein über die Notwendigkeit des Lernens (Fortbildungen) und weiterer Verbesserungen beim Kinderschutz.

9 Literatur

bOJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit: Schutzkonzept, https://www.boja.at/sites/default/files/downloads/2021-04/DINA4_bOJA_Schutzkonzept_Verlinkungen.pdf, Zugriff: 25.10.2022

Der Paritätische: Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder und Kindertageseinrichtungen: Berlin, 2020

Kinderrechtskonvention, <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, Zugriff: 13. Dezember 2022

Kinderschutzkonzept des JUKI Liefering, Salzburg 2022

Kinderschutzkonzept für die Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kija) Tirol, Innsbruck, 2022

Kinderschutzkonzept. Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich. Herausgegeben vom Bundeskanzleramt. Wien, 2023

Kinderschutzrichtlinie des Netzwerk Kinderrechte Österreich, Wien, 2018

Kommunalverband für Jugend und Soziales: Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften. Stuttgart, 2019

Plattform Kinderschutzkonzepte: Präsentations-, Informations- und Service-Seite für Organisationen und Einrichtungen zum Thema Kinderschutzkonzepte. <https://www.schutzkonzepte.at/> Zugriff: 24. 11. 2022

UNICEF: Die UN-Kinderrechtskonvention: Alle Kinder haben Rechte! <https://unicef.at/kinderrechtsarbeit-oesterreich/> Zugriff: 30. 11. 2022

10 Anhang

- Anhang 1: Risikoanalysen aller drei Handlungsfelder
- Anhang 2: Meldeformular & Plakat
- Anhang 3: Verhaltenskodex
- Anhang 4: Leitfaden Fotos & Kommunikationsrichtlinien
- Anhang 5: Standards für besondere Angebote (Ausflüge & Übernachtungsaktionen; Kinderstadt Mini-Salzburg)
- Anhang 6: Vorgangsweise im Verdachtsfall
- Anhang 7: Handlungsfeldspezifische Checkbögen zum Kindeswohl

Impressum

Verein Spektrum
Schumacherstraße 20
5020 Salzburg

info@spektrum.at
www.spektrum.at
www.minisalzburg.spektrum.at

Stand: Juni 2023